

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 2

Artikel: Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Basel.

XIX. Jahrgang. 1873

Nr. 2.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung. — Die Revision der Militärorganisation an der Hand der bestehenden Gesetze. (Schluß.) — Ueber Organisation des Gesundheitsdienstes der eidgen. Armee. — Ausland: Deutschland: Der Rücktritt des General-Inspektors des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens General der Infanterie v. Peuder. — Rußland: Reorganisation der Kavallerie.

Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung.

Der erste Gegenstand war der Bericht über die Grenzbesetzung, über welchen der Nationalrath die Initiative hatte und wo die Angelegenheit auch am weitläufigsten behandelt wurde. Die Kommission bestand aus den H. H. Escher, Anderwerth, Künzli, Schmid (Bern) und Weck. Im Namen der Kommission bemerkt deren Präsident zur Einleitung: Die Aufgabe der Kommission habe sich insofern erweitert, als letztere zunächst berufen gewesen sei, den Bericht des Bundesrathes vom 27. Juni 1872 zu prüfen, während sodann der Bundesrath auch die Rechnung über die Grenzbesetzung nebst Bericht einbegleitet habe, welche beiden letztern Gegenstände auch in den Bereich der Aufgabe gefallen wären, die der Kommission gestült worden sei.

Zur Lösung dieser Aufgabe habe die Kommission sich in zwei Sektionen getheilt. Die eine Sektion habe den Bericht und die Rechnung über die Truppenaufgebote ihrer Prüfung unterworfen, während von der zweiten Abtheilung der Bericht über die Grenzbesetzung und über die Verrichtungen des eidg. Kriegskommissariates zum Gegenstand ihrer Verhandlung gemacht worden sei. — Nach dieser Abgrenzung zerfalle auch die Berichterstattung in zwei Abtheilungen. In Beziehung auf die erste Aufgabe, welche der Kommission geworden, so dürfe die Anerkennung ausgesprochen werden, daß die Rechnungen klar und genau gestellt und gehörig belegt worden seien, was hauptsächlich den Bemühungen des Hrn. Stabsmajor de Grenus als ein Verdienst belgemessen werden dürfe. Die Kommission habe sich fernerhin überzeugt, daß eine eingehende und fruchtbringende Revision stattgefunden habe, welche der Eidgenossenschaft an Rückvergütungen die Summe von Franken 70,792. 45 eingebracht. — Sie anerkenne fer-

ner, daß die Stellung der Rechnung viel rascher erfolgt sei, als es bei frühern ähnlichen Anlässen der Fall gewesen. So habe die Rechnung über den Sonderbundsfeldzug 25 Monate und die Liquidation der Rechnungen über die Truppenaufgebote von 1856/57 etwas mehr als zwei Jahre in Anspruch genommen, während die vorliegende Rechnung in 13 Monaten zum Abschluß gekommen. Die Kommission ermangle daher nicht, den dabei theilhaftig gewesenem Beamten ihre Anerkennung zu zollen. — Als Ergebnis dieser Rechnung stelle sich heraus, daß die Gesamtkosten Fr. 8,262,790. 74 Cts. betragen, wobei als Kuriosum sich herausstelle, daß dieselben fast genau mit den Kosten des Sonderbundskrieges übereinstimmen. Diese Kosten hätten sich nun in folgender Weise ergeben: Daß nach Abzug einer Reihe von Verträgen, welche nicht ganz genau eine Folge der Truppenaufstellung gewesen, eine Gesamtzahl von Mannschaftsdiensttagen im Betrag von 2,361,989 sich herausgestellt, und daß der einzelne Mann einschließlich der Offiziere täglich Fr. 3. 25 gekostet habe. Dabei werde immerhin bemerkt, daß die Kosten, welche mehr einen finanziellen Charakter haben, nicht eingerechnet und daß die Auslagen, welche nicht zur eigentlichen Grenzbesetzung gehörten, in Abzug gebracht seien, so insbesondere die Maßnahmen gegen die Kinderpest, die Anschaffung von Sanitätsmaterial, die Mission schweiz. Ärzte u. s. w. mit Fr. 102,916. 61 Cts., sowie die Vergütung der kantonalen Sammlungs- und Entlassungstage mit Fr. 480,044. 35, so daß, nach Abzug dieser mehr accessorischen Auslagen im Betrag von Fr. 582,960 96 Cts., die Nettoausgaben im Ganzen noch betragen Fr. 7,679,829. 78 Cts., was obigen Fr. 3.25 per Mann und Tag gleich komme.

In Beziehung auf das Materielle der Rechnungen werde der nähere Nachweis der zweiten Sektion überlassen, immerhin könne die erste Sektion nicht

umhin, auf die unverhältnißmäßig hohen Bureaukosten aufmerksam zu machen, welche die Summe von Fr. 125,816. 65 in Anspruch genommen. Die Kommission knüpfe daran die Hoffnung, daß es dem Bundesrath gelingen werde, diejenigen Maßnahmen auszufinden, welche solchen Unzukömmlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen geeignet erschénten. Vorbehalten werden schließlich noch die weiteren Rechnungen, welche theils über die Vorschüsse an den Oberfeldarzt, theils über den Kassasaldo in Aussicht gestellt seien. Die Kommission befinde sich im Falle, die nachstehenden Postulate zur Würdigung zu unterbreiten und zur Annahme zu empfehlen:

- 1) Der Bundesrath wird eingeladen, eine Revision des Tarifs der den Gemeinden für die Verpflegung der Truppen zu bezahlenden Entschädigungen anzubahnen.
- 2) Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht eine gesetzliche Bestimmung erlassen werden soll, gemäß welcher die Dienste welche die Beamten der Militärverwaltung im Allgemeinen und diejenigen des Kriegskommissariates im Besondern in ihren Beamtungen leisten, als Erfüllung ihrer Militärpflicht betrachtet werden sollen.
- 3) Der Rechnung über die Truppenaufstellung von den Jahren 1870 und 1871 wird die Genehmigung erteilt. Dabei wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß über den „Vorschuß von Fr. 38,500 an den eidgen. Oberfeldarzt, über welchen später Rechnung gestellt wird“ (Belege 1460), sowie über den gemäß der Rechnung sich ergebenden Kassasaldo von Fr. 19,533. 29 noch eine nachträgliche Rechnung angefertigt und der Genehmigung der Bundesversammlung unterstellt werden wird.

In Beziehung auf das erste Postulat werde bemerkt, daß aus dem bundesrätlichen Berichte selbst erhelle, wie sehr man Ursache habe, mit dem Uebergange vom Einquartierungssystem zur Naturalverpflegung sich zu beeilen. Die Einquartierung drücke unverhältnißmäßig auf den Bürger, der mit einer Entschädigung von 1 Franken die Verpflegung eines Mannes unmöglich mehr bestreiten könne, was schon daraus sich ergebe, daß für eine solche Verpflegung, die der Bürger nicht selbst übernehmen könne, täglich 3 bis 4 Fr. ausgelegt werden müssen.

Das gleiche Verhältniß zeige sich auch mit Beziehung auf die Fourrage-Ration, für welche nur Fr. 1. 80 vergütet werde, während dieselbe die Eidgenossenschaft selbst auf Fr. 4. 25 zu stehen komme. Eine weitere Unbilligkeit trete bei der Einquartierung auch darin zu Tage, daß dieselbe ganz ungleichmäßig das Land belaste, indem die Grenzgegenden davon unverhältnißmäßig schwerer, als das Binnenland betroffen werden; eine solche Ungleichheit aber dürfe nicht vorkommen und müsse, wo sie bestehe, beseitigt werden.

Zum zweiten Postulat sei die Kommission durch Würdigung folgenden Verhältnisses veranlaßt worden:

Im Berichte des Kriegskommissariates werde selbst zugegeben, daß Manches nicht so zugegangen sei, wie es hätte gehen sollen. Entschuldigend werde aber angeführt, daß gleich nach dem Beginne des Feldzuges etwa die Hälfte der Kommissariatsbeamten sich aus ihren Bureau entfernt hätten, um ihren Truppenkörpern zu dienen. Hierin liege aber offenbar ein Uebelstand, indem diese Beamten dem Land weit mehr genützt hätten, wenn sie auf ihren Posten verblieben wären, als dadurch, daß sie als Hauptleute oder Leutenants oder in noch untergeordneter Stellung Dienstleistungen gethan. Wenn das Gesetz über Enthebung von der Militärpflicht vom 19. Juli 1850 mit seinen Nachträgen vom 20. Juli 1853 und 25. Juli 1855 eine Reihe von Beamten von der Dienstpflicht losgezählt, so halte die Kommission dafür, daß namentlich auch die Beamten der Militärverwaltung überhaupt und insbesondere die Kriegskommissariatsbeamten auf ihren Posten bleiben sollten. Gesähe dies nicht, so müßten eben solche Uebelstände sich ergeben, welche man heute zu rügen habe. Die Kommission wolle nicht, daß diese Beamten vom Dienste befreit werden, aber sie verlange, daß sie ihre dahierigen Pflichten in den Beamtungen erfüllen, welche ihnen von der Eidgenossenschaft angewiesen seien und in welchen sie zum Gelingen des Ganzen besser beitragen können, als wenn sie ihre Stellen verlassen, um bei ihren Korps unmittelbare Dienste zu thun. — Endlich weise die Kommission noch auf die Schlußbemerkung in der bundesrätlichen Botschaft hin, indem sie bemerke, daß sie damit in ihrer überwiegenden Mehrheit von Anfang bis zum Ende unbedingt und vollständig einverstanden sei. Diese Stelle berührt die Reorganisation des Kriegskommissariates.

Für die zweite Sektion erstattete Herr Aenderwerth nähern Bericht.

Zuerst habe man den Umfang der gemachten Lieferungen näher in's Auge zu fassen. Für jede der fünf Divisionen seien Hauptmagazine mit Bedarf für einen Monat eingerichtet worden und zwar für die

- | | | | | |
|----|----------|-------------|----|------------------|
| 7. | Division | ein Magazin | in | Brugg, |
| 2. | „ | „ | „ | Biel, |
| 1. | „ | „ | „ | Olten, |
| 6. | „ | „ | „ | Herzogenbuchsee, |
| 9. | „ | „ | „ | Zürich. |

Zwischenmagazine für den Bedarf von acht Tagen haben bestanden:

- | | | | | |
|---------|----|----------|----|----------------------|
| für die | 7. | Division | in | Frick, |
| „ | 1. | „ | „ | Bielst, |
| „ | 2. | „ | „ | Delsberg, |
| „ | 6. | „ | „ | Solothurn-Dürnmühle, |
| „ | 9. | „ | „ | Bülach. |

Diese unter dem Befehle des Divisionskommando.

Für die Verpflegung habe das Oberkriegskommissariat Mehranschaffungen gemacht 18,900 Zentner Weizen und 18,300 Zentner Hafer (einschließlich der Magazinbestände), dagegen zu wenig angeschafft 5700 Zentner Heu. Die Kommission sei nun nicht veranlaßt, aus diesen Mehranschaf-

fungen einen Vorwurf herzuleiten, indem die Dauer des Aufgebotes nicht voraus zu sehen gewesen sei, vielmehr von den politischen Konstellationen (hier vornehmlich von der Dauer und der Wendung, welche der deutsch-französische Krieg nehmen würde) abgehängt habe. — Jedenfalls sei es besser gewesen, zu viel als zu wenig angeschafft zu haben und der Verlust, welchen die Eidgenossenschaft durch das Zuviel erlitten, sei unbedenklich auf Rechnung der in solchen Lagen unerlässlichen Vorsicht zu schreiben.

Am 30. Juli 1870 sodann habe der Chef des Generalstabes das Kommissariat beauftragt für weitere 50,000 Mann und 6000 Pferde auf 100 Tage die nöthigen Bestände anzuschaffen. Im Generalstabe habe dabei die Ansicht gewaltet, daß die Ausführung dieser Operation in hierfür geeignete kommerzielle Hände gelegt werden sollte. Leider aber habe sich dieser Gedanke zerschlagen, weil man über die Art des Vorgehens sich nicht habe verständigen können, worauf, wie bemerkt, das Oberkriegskommissariat mit der Durchführung beauftragt worden sei. Dieses Letztere habe es nun für das Zweckmäßigste erachtet, die Beschaffung der nöthigen Bestände von Weizen und Hafer einem größeren Getreidehaus zu übertragen, das die nöthigen Garantien zu bieten vermöchte und die Waare nach vorgelegtem Muster zu liefern sich anheischig machte. Das Kommissariat habe dafür gehalten, daß man schneller zum Ziele gelange und daß die Rechnung sich wesentlich vereinfache, wenn man nur mit einem Beauftragten zu thun haben würde. Eine Konkurrenz über diese Anschaffungen sei zudem gar nicht eröffnet worden und dies müsse die Kommission als tadelnswerth bezeichnen. Allerdings können in solchen Lagen nicht gewöhnliche Ausschreibungen mit längern Eingabefristen Platz greifen. Allein man hätte zweckmäßiger mehrere der größten Getreidehändler auf einen der Hauptplätze des Fruchtmarktes zusammenberufen können und dann auf diesem Wege mit denselben stufenweise unterhandeln. Das vom Kriegskommissariat eingeschlagene Verfahren habe einmal den Uebelstand, daß es zum System der großen Armee-Lieferanten führe, welche der Administration gewöhnlich über den Kopf wachsen und jeder Kontrolle sich zu entziehen wissen. Bei uns und mit unsern einfachen republikanischen Verhältnissen sollte die Versorgung der ganzen Armee durch Einzelne nicht vorkommen dürfen. — Das vom Kriegskommissariat eingehaltene Verfahren führe zum zweiten Uebelstand, daß gewöhnlich höhere Preise, als nöthig wäre, bezahlt werden müssen. Ohne Zweifel wäre man gerade in unserm Falle beim Eintritt einer verständigen Konkurrenz billiger weggekommen. Von dort her rühren auch die Verluste von zwei Artikeln, nämlich auf Weizen mit Fr. 156,821. 06 Cts., auf Mehl mit Fr. 79,480, während man den Hafer und die Fourrage glücklicherweise für den Bedarf der Schulkurse in die Magazine habe zurücklegen können. Für Weizen habe durchschnittlich und bis in den September 1870 für den einfachen Zentner 18 Fr.

11 Cts. bezahlt werden müssen. Dagegen hätten beispielsweise die Marktpreise für den Zentner Weizen

in Ulm betragen im Juli und Aug.	Fr. 13. 21.
" September	" 13. 68.
in Norschach	" Juli
" August	" 16. 25.
" September	" 16. 10.
	" 15. 92 ¹ / ₂ .

Wenn man auch zugebe, daß der Marktverkehr nicht allein maßgebend sei und wenn man ferner in Anschlag bringe, daß es sich hier um große Lieferungen und eine bestimmte Lieferungsfrist gehandelt habe, sowie daß der Staat ohnehin am theuersten zu kaufen pflege, so gelange die Kommission, Alles erwogen, doch zu dem Schlusse, daß etwas zu hoch gekauft worden sei und daß bei einer Konkurrenz mehrerer der größeren Getreidehändler billigere Preise erzielt worden wären.

Am meisten tadelte die Kommission aber die Formlosigkeit, mit welcher die Lieferungen vergeben worden seien. — Im Ganzen habe für Lebensmittel und Fourrage die Summe von Fr. 3,262,931. 94 Cts. ausgelegt werden müssen. Hieran seien dem Hause Louis Dreyfus in Zürich beinahe zwei Drittel zugeschlagen worden, nämlich für Fr. 1,912,765. 03 Cts. Ueber diese ganze Operation seien aber keine eigentlichen Verträge, wie solche doch unzweifelhaft zu stipuliren gewesen wären, abgeschlossen worden. Wenn das Kommissariat sich auf hinlängliche Garantien glaube berufen zu können, welche der Lieferant dargeboten hatte, so sei dies jedenfalls nur theilweise richtig. Denn von eigentlichen Garantien, welche gegeben worden wären, sei hier nicht die Rede, weil über die Qualität der Lieferung, über Entschädigung, wenn nicht nach Qualität geliefert würde u. s. w.; über ein Abkommen, wie es dann zu halten sei, wenn man die Lieferung ganz oder theilweise nicht mehr bedürfe — über alle diese Punkte sei vertragsmäßig nichts festgestellt worden. Und ein solches oberflächliches Verfahren vermöge die Kommission ebenso wenig zu billigen, als daß die Lieferungen nicht durch Experte untersucht worden seien.

In Folge dessen hätte der Lieferant zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht verhalten werden können, während die Eidgenossenschaft gezwungen worden sei, auch nach geschlossenem Frieden noch Lieferungen zum ursprünglichen Preise anzunehmen. Großer Schaden wäre vermieden worden, wenn bei Ablieferung der Waare strenger auf gute Qualität und tadellose Beschaffenheit gehalten und wenn geringere Waare ohne Weiteres zurückgewiesen worden wäre. Zu rügen bleibe ferner, daß in Beziehung auf die Säcke nicht in der auf Fruchtmärkten geltenden technischen Weise unterschieden worden sei. Das Kommissariat scheine die Distinktion zwischen Säcken mit Waare und Sack für Waare (bei welchem letzterem Verfahren der Sack mit der Waare gewogen wird) gar nicht gekannt zu haben. Und von daher sei ein Verlust eingetreten, welchen der Bundesrath selber auf Fr. 31,682 anschlage, der aber vielleicht selbst mehr als Fr. 50,000

betragen haben möge. Ein fernerer Punkt, welcher Tadel verdiene, sei der Abgang einer gehörigen Gewichtsermittlung. Hier habe die nöthige Kontrolle gefehlt und deshalb sei auf dem Safer allein ein Manko von circa 3800 Zentner entstanden. Im Ganzen sei hiedurch ein Verlust von Fr. 179,728 entstanden, was gegenüber einer Anschaffung im Betrag von $3\frac{1}{4}$ Mill. Fr. denn doch einen zu starken Prozentsatz bilde, der bei einer energischen Verwaltung bedeutend geringer ausgefallen sein dürfte, zumal man die Unmöglichkeit einer Kontrollirung des Abwägens nicht einzusehen vermöge. Allzuhoch erscheinen denn auch die Magazinstrungskosten, welche im Ganzen Fr. 315,319, gleich $9\frac{1}{2}$ der Einkaufssumme betragen, während die Einlagerung außerordentlich zu wünschen übrig gelassen habe. Endlich treffe auch die Art und Weise Tadel, wie mit der Liquidation der noch vorhandenen Vorräthe verfahren worden sei. Vom Militärdepartement im Oktober 1870 zu Eingaben von Vorschlägen beauftragt, sei vom Kriegskommissariat beantragt worden, den Verkauf dieser Vorräthe öffentlich bekannt zu machen mit der Einladung, die Angebote für die Gewichts- und Maßeinheit unter Angabe des Quantum dem Commissariate einzusenden. In letzterer Beziehung wurde vorgeschlagen, die Waare in Quantitäten von mindestens 500 Doppelzentnern zu verkaufen. Die hierüber vernommenen Experten seien jedoch theilweise anderer Ansicht gewesen, indem das Interesse der Eidgenossenschaft erheische, die Quantitäten nicht zu hoch anzusetzen, damit mehr Käufer auf dem Markt sich betheiligen könnten. Um auch dem kleinen Gewerbsmann die Konkurrenz zu ermöglichen, hatten die Experten ein Minimalquantum von nur 100 Doppelzentnern in Aussicht genommen. Am 24. Oktober habe das Militärdepartement den Auftrag zur Liquidation erteilt und zwar in der Meinung, daß auch den Bemerkungen der Experten Rechnung getragen werden sollte. Der Wiederverkauf habe sich jedoch bis zum Mai 1871 verzögert, indem das Commissariat unter Mittheilung der bis dahin erfolgten Angebote am 11. November 1870 beantragt habe, den Verkauf einzustellen, bis der deutsch-französische Krieg beendet und die Wahrscheinlichkeit einer größern Truppenaufstellung in der Westschweiz gehoben sei.

Nachdem der Verkauf wieder in Gang gekommen, sei das Kriegskommissariat von dem durch die Experten vorgeschlagenen Veräußerungsmodus wieder abgewichen, indem es eine Partie von 5000 Dop-

pelzentnern an einen Käufer, das Haus Schindler in Luzern, abgegeben habe, was unter den übrigen Käufern nicht geringen Unwillen zur Folge gehabt. Inzwischen dürfe gerade für diesen letztern Fall angenommen werden, daß gerade hiebei die Eidgenossenschaft keinen Schaden erlitten habe. Allein die eben gemachte Erfahrung dürfte es empfehlen, den Gang bei Vergabungen, Zuschlägen u. s. w. zu reglementiren, wie dies in den Kantonen und bei den Eisenbahngesellschaften der Fall sei, um üblem Gerede und vielleicht ungerechtfertigtem Mißtrauen von vorneherein den Faden abzuschneiden. Habe die Kommission die Uebelstände, die sie wahrgenommen, ohne Rückhalt an's Licht gezogen, so erheische es auf der andern Seite die Gerechtigkeit ebenfalls hervorzuheben, daß, wenn auch vom Oberkriegskommissariate hie und da anders gehandelt worden sei, als zu wünschen gewesen wäre, die Ehrenhaftigkeit der betreffenden Person durch aus keinen Zweifel gezogen werden dürfe. Die gute Meinung sei durch das einläßliche Studium der Akten eher vermehrt als vermindert worden und die gewonnene Ueberzeugung werde auch durch psychologische Momente nur bestärkt. Denn, um nur Eines hervor zu heben, so würde ohne Zweifel der Lieferant nicht, wie es geschehe, wahrhaft kleinliche Prozesse gegen das Oberkriegskommissariat angestrengt haben, wenn letzteres in der Lage gewesen wäre, irgend einen Vorwurf der Unlauterkeit oder der Pflichtverletzung an sich kommen lassen zu müssen.

In der Verhandlung des Nationalrathes wird beantragt, die Genehmigung der Rechnung so zu fassen: „Der Rechnung über die Truppenaufstellung von den Jahren 1870 und 1871 wird zwar die Genehmigung erteilt, jedoch immerhin unter Mißbilligung der mancherlei Uebelstände, welche in der Geschäftsführung des Oberkriegskommissariates zu Tage getreten sind“. (Fischer von Luzern.)

Herr Zangger beantragt, die Fassung des Postulates 2 so zu fassen: „Der Bundesrath wird eingeladen, eine Revision der Vorschriften über die Verpflegung und Besoldung der Truppen sowie des Tarifses, der den Gemeinden für die Verpflegung zu bezahlenden Entschädigungen anzubahnen.“

Herr Escher erklärt sich Namens der Kommission mit dieser Fassung einverstanden.

In der Abstimmung bleibt der Antrag Fischer's in der Minderheit; hingegen wird der Antrag Zangger's mit Mehrheit angenommen, ebenso die übrigen Anträge der Kommission. (Fortsetzung folgt.)

Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Schluß.)

Alt.

Zweiter Abschnitt.

Neu.

Oberbefehl des Bundesheeres.

§ 126. Der Oberbefehlshaber und der Chef des Generalstabes werden in der Regel aus dem eidgenössischen Stabe gezogen.

Ausnahmsweise können sie auch aus andern Offizieren gewählt werden.

In Ermanglung eines bestellten Kommandanten führt

§ 126. Der Oberbefehlshaber der Armee mit dem Grad eines Generals und der Chef des Generalstabes werden von der Bundesversammlung ernannt, wenn Truppenaufgebote von entsprechender Bedeutung in Aussicht stehen oder auf Veranstaltung des Bundesrathes bereits ergangen sind. Die Ernennung gilt, so lange die Verhält-